Recht und Fürsorge

Autor(en): **Hess, Max**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **48 (1951)**

Heft 9

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837010

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

48. JAHRGANG **Nr. 9** **1. SEPTEMBER 1951**

Recht und Fürsorge

Von Dr. iur. *Max Heß*, Zollikon

Wenn wir Recht und Fürsorge in Beziehung zu einander bringen wollen, dann müssen wir in erster Linie bemüht sein, das Wesen und die Besonderheiten beider Gebiete — des Rechtes und der Fürsorge — zu erfassen. Recht und Fürsorge weisen gemeinsame und gegensätzliche Züge auf, die klar erkannt werden müssen, um bei der Rechtssetzung und auch bei der Anwendung des Rechtes auf dem Gebiete der Fürsorge einen sinnvollen Weg beschreiten zu können.

Welches ist nun das Ziel des Rechtes, worin haben wir die Aufgaben der gesamten Gesetzgebung zu erblicken? Das Recht stellt eine einheitliche und verbindliche Ordnung auf, die geschaffen werden muß, um das Zusammenleben innerhalb einer Gemeinschaft überhaupt zu ermöglichen. Es muß sich um eine *einheitliche* Ordnung handeln, die durch das Recht geschaffen wird. Denn nur eine einheitliche Ordnung, eine für alle Rechtsgenossen in gleicher Weise maßgebende Ordnung, ist berufen, weitgehend ein harmonisches Zusammenleben zu ermöglichen. Wollten wir die Gestaltung der Beziehungen zur Mitwelt der privaten und damit recht subjektiv gefärbten Ethik des Einzelnen überlassen, so würde das Verzicht auf eine einheitliche Grundordnung bedeuten. Damit wäre nicht nur das Zusammenleben in einer Gemeinschaft gefährdet — es würde ebensosehr dem Einzelnen verunmöglicht, sich zu entfalten und sein Leben persönlich zu gestalten, weil der Einzelne ja nie wüßte, in welchem Umfang seine persönliche Sphäre von den Mitmenschen respektiert werden dürfte.

Die durch das Recht geschaffene einheitliche Ordnung muß aber gleichzeitig eine *verbindliche* Ordnung sein. Nur wenn das Recht gegenüber allen Gliedern der Gemeinschaft zur Verpflichtung wird, können und dürfen wir von einer einheitlichen Grundordnung sprechen. *Das Recht muß deshalb erzwingbar sein.* Durch

die unmittelbare oder mittelbare Erzwingbarkeit unterscheidet sich das Recht von allen andern Kräften, die ebenfalls für Gestaltung und Aufbau des Zusammenlebens wirksam werden, wie Ethik, Moral, Sitte und Religion.

Weil das Recht eine einheitliche und verbindliche Ordnung der Gemeinschaft erstrebt, wenden sich die Rechtssätze grundsätzlich in gleicher Weise an alle. Nur wenn die rechtlichen Gebote und Verbote für jedermann Gültigkeit und verpflichtende Kraft besitzen, vermag die Rechtsordnung ihre Grundaufgabe zu erfüllen. Das Recht wendet sich aber — und das ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig — im allgemeinen nur an das äußere Verhalten des Menschen[1]. Von der Rechtsordnung aus gesehen ist es in der Regel ganz unerheblich, aus welcher Einstellung heraus der Einzelne sich gesetzestreu verhält. Wer aus sittlicher Einsicht oder aus religiöser Überzeugung, wer überhaupt aus einem entwickelten Gemeinschaftsgefühl heraus nicht zur kriminellen Handlung greift, wird rechtlich genau gleich beurteilt wie jener, der ausschließlich aus Furcht vor den strafrechtlichen Konsequenzen vor der strafbaren Handlung zurückschreckt. Beide besitzen einen einwandfreien Leumund; beide gelten als nicht vorbestraft.

Betrachten wir nun das Wesen der Fürsorge! Auch die Fürsorge dient der Gestaltung des Zusammenlebens. Die Fürsorge erstrebt die vorbeugende und besonders die heilende Bekämpfung sozial unerwünschter Erscheinungen im Leben der Menschen. Fürsorge und Recht sind somit auf das gleiche Ziel hin ausgerichtet. Und gerade diese nämliche Zielsetzung ist es, welche die Fürsorge auch zu einer Aufgabe der Öffentlichkeit, zu einer Aufgabe des Staates, stempelt. In gleicher Weise wie das Recht will auch die Fürsorge gleichzeitig dem Einzelnen und der Allgemeinheit dienen. Wo die Fürsorge nicht mehr diese Doppelaufgabe zu erfüllen vermag, befindet sie sich regelmässig auf einem Irrweg[2]. Wenn wir für Fürsorge und Recht eine gleiche Zielsetzung anerkennen, so müssen wir sogleich noch beifügen, daß die Fürsorge nur auf einem bestimmt umgrenzten, aber doch sehr wesentlichen Teilgebiet der positiven Gestaltung des Zusammenlebens zu dienen hat. Dem Recht kommt somit eine viel umfassendere Aufgabe zu als der Fürsorge. Anderseits reicht das Gebiet der Fürsorge weit über den Rahmen des Rechtes hinaus. Wir alle kennen den Unterschied zwischen der gesetzlichen Fürsorge mit Zwangscharakter und der freiwilligen Fürsorge, die nicht in der Gesetzgebung verankert ist. Recht und Fürsorge stehen zu einander etwa wie zwei sich schneidende Kreise. Im folgenden werden wir uns nur noch mit der gesetzlichen Individualfürsorge beschäftigen und in diesem Rahmen vornehmlich mit der Jugendfürsorge, weil dieses Fürsorgegebiet in Ihrem Kreise[3] von besonderem Interesse ist.

Recht und Fürsorge gehen von der gleichen Wertung des menschlichen Verhaltens aus. Für beide Gebiete stellt sich immer die Frage nach der sozial tauglichen oder nach der sozial unerwünschten oder der sozial schädlichen oder verwerflichen Handlung. Die gleiche Zielsetzung führt logischerweise zur nämlichen Problemstellung. Wir können aber nicht anerkennen, wenn die Psychiatrie dem Juristen eine ausschließlich moralische Bewertung unterschiebt und für sich in Anspruch nimmt, „ihrem Gegenstand nicht wertend, sondern rein beobachtend“

[1] An der grundsätzlichen Richtigkeit dieser Feststellung ändert auch die Tatsache nichts, daß einzelne Gesetzesstellen auch die Gesinnung eines Menschen berücksichtigen (vergl. z. B. Art. 64 StGB).

[2] Es wäre verlockend, diese Behauptung anhand von Beispielen aus der Entwicklung der Fürsorge nachzuweisen, würde jedoch über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen.

[3] d. h. im Kreise des Verbandes Heilpädagogisches Seminar Zürich.

gegenüberzutreten und nur Verständnis oder Erklärung anzustreben[4]. Dazu muß zweierlei gesagt werden. Die Tatsache, daß dem Juristen immer wieder eine ausschließlich moralische Bewertung gleichsam als Selbstzweck zugeschrieben wird, erklärt sich vor allem aus einer unheilvollen Entwicklung, die das Gebiet des Strafrechtes durchgemacht hat. Auch heute sind die recht unklaren und dem Recht wesensfremden Vorstellungen von Vergeltung noch nicht völlig ausgemerzt[5]. Richtig an der erwähnten Behauptung ist nur, daß die soziale Wertskala in erster Linie moralisch sein soll. Die Bewertung ist außerdem nie Selbstzweck — was aus der strafrechtlichen Vergeltungslehre abgeleitet werden könnte — sie ist immer nur Ausgangspunkt, um die erforderlichen Maßnahmen für die soziale Therapie bestimmen zu können. Wenn ferner die Psychiatrie für sich eine rein beobachtende, verstehende und helfende Tätigkeit in Anspruch nehmen will, so ist sie trotzdem weitgehend auf unsern sozialen Wertmesser angewiesen. Begriffe wie Geistesschwäche, Geisteskrankheit oder Psychopathie erhalten ihre verschiedenen Schattierungen ja erst dadurch, daß sie mit dem sozialen Geschehen in Beziehung gebracht werden. Auch ist die Psychotherapie ja gerade darauf ausgerichtet, den Menschen zu einer sinnvollen und harmonischen Gestaltung seines Daseins zu führen. Dazu gehört regelmäßig auch die Entwicklung des Gemeinschaftsgefühls.

In einer Hinsicht unterscheidet sich das Gebiet der gesetzlichen Fürsorge von den übrigen Rechtsnormen. Das Recht wendet sich im Prinzip in gleicher Weise an alle Angehörigen einer Rechtsgemeinschaft. Diese Feststellung ist für alle Rechtssätze der Ausgangspunkt, der schließlich in der verfassungsmäßigen Garantie der Rechtsgleichheit seine Krönung erhalten hat. Vor einer ganz andern Situation stehen wir a priori auf dem Gebiete der Fürsorge. Diese wendet sich zum vornherein nur an bestimmte Menschen oder Menschengruppen. Ausgangspunkt der Fürsorge ist regelmäßig eine Gefährdung oder ein Versagen des Menschen oder der Familie in sozialer Hinsicht[6]. Gefährdung oder Versagen müssen außerdem eine Intensität, einen Umfang angenommen haben, daß ein berechtigtes Bedürfnis nach organisierter Hilfe besteht, um der drohenden oder bereits bestehenden Gefahr mit adäquaten Mitteln begegnen zu können.

Wenn Recht und Fürsorge auch dem gleichen Endziel dienen, so weisen doch die Mittel der beiden Gebiete erhebliche Unterschiede auf. Das Recht haben wir kennen gelernt als einheitliche und verbindliche Zwangsordnung, die sich vorwiegend an das äußere Verhalten des Menschen wendet. Demgegenüber wendet sich die Methode der Fürsorge — wenigstens jene der Individualfürsorge — immer auch an den innern Menschen. Selbst wenn es sich primär nicht um eine geistig-seelische Hilfe handeln sollte, sondern um eine solche in wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Hinsicht, so schwingt doch in aller Fürsorgearbeit die persönliche und rein menschliche Beziehung immer mit, wie Fürsorge ja auch weitgehend eine erzieherische Aufgabe darstellt. Gerade durch diese menschlich-persönliche Beziehung zwischen Fürsorger und Schutzbefohlenem differenziert sich das Wesen der Fürsorge von der bloßen Unterstützung oder Vermittlung. In dieser Beziehung unterscheidet sich die Methode der Fürsorge auch ganz erheblich von derjenigen des Rechtes. Ja, wir müssen sogar von einer eigentlichen

[4] Vergl. Wyrsch, Gerichtliche Psychiatrie, Bern 1946, S. 15; Tramer, Leitfaden der jugendrechtlichen Psychiatrie, Basel 1947, S. 18/19.

[5] Vergl. dazu v. Hentig, Die Strafe, Stuttgart und Berlin 1932; Hess, Das Grundprinzip des Jugendstrafrechtes, Zeitschrift Pro Juventute, 1938, S. 161.

[6] Mit dieser Umschreibung soll die verschuldete und unverschuldete Hilfsbedürftigkeit erfaßt werden.

Problematik der gesetzlichen Fürsorge sprechen, weil hier die gegensätzlichen Wesenszüge von Recht und Fürsorge gleichzeitig in Erscheinung treten. In der praktischen Fürsorgearbeit kommen wir nie um die Feststellung herum, daß die Anwendung von Zwang sich regelmäßig fürsorgefeindlich auswirkt. Durch Zwangsmaßnahmen wird nicht nur das Vertrauensverhältnis zwischen Fürsorger und Schutzbefohlenem erschüttert. Darüber hinaus lösen Zwangsmaßnahmen beim Betroffenen und bei seinen Angehörigen eine negative Haltung und Gegeneinstellung aus, wodurch die fürsorgerische Aufbauarbeit geradezu verunmöglicht oder aber doch erschwert und verzögert werden kann. Diese innere Problematik des Rechtes erkennen auch einzelne Juristen. So sagt Burckhardt: „Das Recht will zugleich eine verbindliche und eine erzwingbare Ordnung sein. Zwang anzuwenden, um Gutes zu schaffen, ist nicht nur ethisch bedenklich; es ist auch widerspruchsvoll, denjenigen zu zwingen, dessen vernünftige Einsicht man angerufen hat"[7]. Wir müssen uns nun Rechenschaft geben, in welcher Weise die Problematik, die aus der staatlichen Zwangsordnung für die gesetzliche Fürsorge resultiert, überwunden oder doch gemildert werden kann. Dabei sind die Gebiete der Rechtssetzung und der Rechtsanwendung gesondert zu betrachten.

Nach dieser grundsätzlichen Orientierung über das Wesen des Rechtes und der Fürsorge wenden wir uns der Rechtssetzung zu. Es ist eine gesetzgebungspolitische Frage, welchen Fürsorgegebieten die staatlichen Zwangsmittel verliehen werden sollen. Weil alles Recht Elemente aufweist, die der Fürsorge wesensfremd sind, ist es ein Gebot der Klugheit, ohne unbedingtes Bedürfnis keine gesetzliche Fürsorge zu schaffen. Es darf nie alle Fürsorge im Recht basieren. Die weit verbreitete Abneigung gegen die Träger der gesetzlichen Fürsorge, gegen Vormundschafts-, Armen- und andere Verwaltungsbehörden und gegen die Organe der Jugendstrafrechtspflege, kann nicht etwa allgemein mit dem Versagen dieser staatlichen oder kommunalen Organe erklärt werden. Die Abneigung richtet sich weitgehend gegen die Machtbefugnisse, die den Trägern der gesetzlichen Fürsorge zur Verfügung stehen. Auch wenn wir die Fürsorge als staatliche Notwendigkeit betrachten, so will das durchaus nicht heißen, daß das gesamte Gebiet der Fürsorge auch verstaatlicht und mit staatlichem Zwang ausgestaltet werden müsse. *Der Staat — und das gilt ganz besonders für die Demokratie — ist für seine Existenz immer auch auf Kräfte angewiesen, die er nicht selber einsetzt und über die er nicht restlos bestimmen kann.*

An dieser Stelle muß noch auf eine besondere Form der Entwicklung hingewiesen werden. Es ist nämlich möglich, durch die Gesetzgebung Fürsorgeorgane zu schaffen, denen keine Machtmittel verliehen werden. Die Gesetzgebung befaßt sich dann ausschließlich mit der Organisation solcher Fürsorgestellen und mit der Umschreibung ihres Aufgabenkreises. Für solche Organe wird gleichsam nur formelles, aber kein materielles Recht erlassen. Solche staatliche oder kommunale Träger der freiwilligen Fürsorge arbeiten ohne alle Zwangskompetenzen. Sie sind restlos auf die Methoden der freiwilligen und privaten Fürsorgeorgane angewiesen. Sie können eine Fürsorgemaßnahme nur durchführen, wenn es ihnen gelingt, den Betroffenen zur Einsichtigkeit und zum Einverständnis zu bringen. Eine solche Entwicklung können wir seit dem Jahre 1919 auf dem Gebiete der Jugendfürsorge im Kanton Zürich beobachten. Die dem kantonalen Jugendamt und den Bezirksjugendkommissionen unterstellten Jugendsekretariate sind ausgesprochen zu öffentlichrechtlichen Trägern der freiwilligen Jugendfürsorge

[7] Burckhardt, Einführung in die Rechtswissenschaft, Zürich 1939, S. 199.

geworden[8]. Entsprechende Entwicklungen können wir auch in andern Kantonen feststellen. Diese staatlichen Träger der freiwilligen Fürsorge werden meistens zu zentralen Fürsorgeorganen, die umfassende Aufgaben der freiwilligen Fürsorge und generelle Maßnahmen der Vorsorge bewältigen. Häufig erledigen sie auch noch Aufträge der Fürsorgebehörden mit Zwangscharakter, wie Abklärungen, Begutachtungen, Vollzug von Maßnahmen.

Betrachten wir nun aber im Rahmen der Rechtssetzung die eigentliche gesetzliche Fürsorge mit Zwangscharakter. Hier fällt vor allem auf, daß wir auf den verschiedensten Rechtsgebieten fürsorgerischen Bestimmungen begegnen. Die Fürsorgegesetzgebung stellt durchaus nicht eine geschlossene Einheit dar. Nur ausnahmsweise besitzen wir Spezialerlasse für bestimmte Fürsorgegebiete[9]. Im allgemeinen sind die Fürsorgenormen in bestehende Gesetze eingebaut oder in neue Erlasse einbezogen worden.

Auf dem *Gebiete des Privatrechtes* steht die vormundschaftliche Fürsorge im Vordergrund. Die vormundschaftliche Jugendfürsorge dient ganz allgemein dem unehelichen Kinde, weil das außerhalb der Ehe geborene Kind zum vornherein als gefährdet und besonders schutz- und fürsorgebedürftig erscheint[10]. Dann befaßt sich die vormundschaftliche Jugendfürsorge mit dem gefährdeten oder geschädigten ehelichen Kinde. Schließlich kennt das Zivilgesetzbuch noch besondere Fürsorgebestimmungen für Kinder, deren Eltern in Scheidung begriffen oder geschieden worden sind. Auf diesem letzten Gebiet sind die rechtlichen Kompetenzen zwischen Vormundschaftsbehörde und Scheidungsrichter geteilt. Nur eine sinnvolle Zusammenarbeit beider Instanzen kann zum gewünschten fürsorgerischen Ziel führen. Das Privatrecht kennt aber auch vielgestaltige Fürsorgenormen zum Schutze volljähriger Personen, auf die hier nicht näher eingetreten werden kann.

Auf dem *Gebiete des öffentlichen Rechtes* begegnen wir Fürsorgebestimmungen insbesondere im Strafrecht, Armenrecht und überhaupt im Verwaltungsrecht[11]. Das schweiz. Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 enthält ein modernes Jugendstrafrecht, das recht eigentlich als Fürsorgerecht bezeichnet werden darf[12]. Moderne Armengesetze — zu diesen gehört auch das zürcherische Gesetz über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927 — besitzen ein eigenes und gut ausgebautes Fürsorgerecht.

Für uns stellt sich die Frage nach dem Sinn dieser Vielgestaltigkeit. Kann diese Aufteilung mit fürsorgerischen oder juristischen Überlegungen gerechtfertigt werden? Oder handelt es sich — fürsorgerisch oder rechtlich gesehen — lediglich um eine unerwünschte Zersplitterung, die die Bewältigung der praktischen Aufgaben erschwert und in der Rechtsanwendung nur zu Komplikationen führen muß?

Unterschiede bestehen in den Voraussetzungen, die für die verschiedenen Organe erfüllt sein müssen, damit eingeschritten werden darf oder eingeschritten werden muß. Die Tatbestände der vormundschaftlichen Jugendfürsorge stellen ganz allgemein und ausschließlich auf die Fürsorgebedürftigkeit eines Kindes oder Jugendlichen ab. Das Einschreiten der Vormundschaftsbehörden wird einzig abhängig gemacht vom Grade der Gefährdung oder Schädigung eines Kindes.

---

[8] Vergl. VO über das Jugendamt des Kantons Zürich vom 10. Febr. 1919.

[9] z. B. kantonale Verordnungen zum Schutze der Pflegekinder und kantonale Erlasse über das formelle und (früher auch) über das materielle Jugendstrafrecht.

[10] Vergl. insbes. Binder, Die uneheliche Mutterschaft, Bern 1941.

[11] Verordnungen zum Schutze der Pflegekinder und kantonale Versorgungsgesetze.

[12] Heß, Die Stellung der Kinder und Jugendlichen im Entwurf zu einem Schweiz. Strafgesetzbuch vom 21. Dez. 1937, Zeitschrift Pro Juventute, 1938, S. 118.

Im Gegensatz zur vormundschaftlichen Jugendfürsorge gehen Jugendstrafrecht und Armenfürsorge primär von einer formalen Voraussetzung aus. Die Organe der Jugendstrafrechtspflege dürfen nur und erst dann einschreiten, wenn ein im Strafgesetz umschriebener Straftatbestand erfüllt ist, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher — ausschließlich juristisch gesehen — kriminell geworden ist. Und in ähnlicher Weise wird das Einschreiten der Armenbehörden abhängig gemacht von der formalen Feststellung der Armengenössigkeit einer Familie oder Einzelperson. Wohl verpflichten die modernen Armengesetze ihre Behörden, „drohender Armut" vorzubeugen. Weil den Armenbehörden jedoch keine Kompetenzen für eine wirksame vorbeugende Armutsbekämpfung eingeräumt werden, kann die erwähnte Bestimmung die Armenbehörden lediglich zur Antragstellung an andere Instanzen verpflichten, z. B. an die Vormundschaftbehörden und an die Organe der freiwilligen Jugend- und Erwachsenenfürsorge. So bleibt für das Einschreiten der Armenbehörden das formale Erfordernis der Armengenössigkeit bestehen. Nun ist aber zu beachten, daß das formale Erfordernis — Erfüllung eines Straftatbestandes, Armengenössigkeit — für die Festlegung einer bestimmten Maßnahme ohne Bedeutung bleibt. Sind die Voraussetzungen zum Einschreiten der Armen- oder Jugendstrafbehörden erfüllt, so wird die Maßnahme ausschließlich nach dem Zustand des Betroffenen, nach dem Grad seiner Fürsorgebedürftigkeit festgelegt. Gerade im modernen Jugendstrafrecht ist die äußere Relation zwischen Tat und Strafe ersetzt worden durch eine innere Proportionalität zwischen Gesamtpersönlichkeit und Erziehungsmaßnahme. Die modernen Armengesetze kennen z. T. ähnliche Bestimmungen. Eine Analyse von Jugendstrafrecht und Armenrecht führt uns deshalb zu einer doppelten Tatbestandslehre. Das Einschreiten der Jugendstraf- und Armenbehörden wird von einem äußern, formalen Tatbestand abhängig gemacht. Es ist dies die Erfüllung eines Straftatbestandes oder der Eintritt der Armengenössigkeit. Sind diese formalen Voraussetzungen zum Einschreiten erfüllt, so muß ein innerer, gleichsam ein „lebendiger Tatbestand" abgeklärt werden, um die richtige Fürsorgemaßnahme und überhaupt die Notwendigkeit nach einer solchen bestimmen zu können. Dieser innere Tatbestand umfaßt die Gesamtpersönlichkeit, die Struktur des Schutzbefohlenen, seine seelische, intellektuelle und körperliche Entwicklung oder Fehlentwicklung, anlage- und umweltbedingte Schwierigkeiten usw. In diesem innern Tatbestand, der für die Festlegung einer bestimmten Maßnahme im Einzelfall entscheidend ist, treffen sich Jugenstraf- und Armenrecht einerseits mit dem Vormundschaftsrecht anderseits. Denn das Vormundschaftsrecht geht von allem Anfang an ausschließlich von diesem innern Tatbestand aus[13].

Auch inhaltlich decken sich die Maßnahmen der einzelnen Rechtsgebiete. Juristisch gesehen weist die gesetzliche Jugendfürsorge regelmäßig eine Dreiteilung auf. Sie umfaßt Maßnahmen, die die elterlichen Rechte nicht beeinträchtigen, dann Maßnahmen, die die elterliche Gewalt beschränken, und schließlich solche, die zum Entzug der elterlichen Gewalt führen. Die letzte Stufe — der Entzug der elterlichen Gewalt — bleibt den vormundschaftlichen Behörden vorbehalten, kann nun aber nach Art. 53 StGB in einem Strafverfahren gegen den Gewaltinhaber auch als Nebenstrafe ausgesprochen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind[14]. Fürsorgerisch gesehen handelt es sich bei der

[13] In der Erwachsenenfürsorge mit Einbezug des Erwachsenenstrafrechtes lassen sich entsprechende Zusammenhänge aufzeigen, obschon auf diesem Gebiet heute noch viel größere äußere Unterschiede bestehen.

[14] Die gesetzliche Erwachsenenfürsorge weist ebenfalls drei Stufen auf, wobei die Handlungsfähigkeit das maßgebende Kriterium abgibt.

ersten Stufe um alle Möglichkeiten der Familienfürsorge. Das fürsorgerische Ziel geht dahin, dem Kinde die eigene Familie als Erziehungsstätte zu erhalten[15]. Die Beschränkung der elterlichen Gewalt umfaßt alle Formen der zwangsweisen Fremdplazierung, aber auch schon die Stellung unter Schutzaufsicht in Verbindung mit der Erteilung bestimmter Weisungen, die unbekümmert um den Willen der Eltern befolgt werden müssen. Der Entzug der elterlichen Gewalt schließlich führt zur Fremdplazierung und Stellung unter Vormundschaft. Zwischen den vormundschaftlichen, jugendstrafrechtlichen und armenrechtlichen Maßnahmen der Jugendfürsorge bestehen somit weder auf rechtlichem noch auf fürsorgerischem Gebiet grundsätzliche Verschiedenheiten, wenn auch das heutige Jugendstrafrecht eine viel größere Differenzierung der Maßnahmen kennt als Vormundschafts- oder Armenrecht. *(Schluß folgt.)*

Jahresberichte pro 1950.

Zürich. Der Bericht der *Kantonalen Direktion der Fürsorge* erwähnt zu Beginn zahlreiche eidgenössische und kantonale Erlasse, Verordnungen und Rundschreiben, die irgendwie das öffentliche Fürsorge- und Armenwesen betreffen. Die gegen Ende des Vorjahres eingetretene Zunahme der Geschäftslast blieb unvermindert bestehen. Auf dem Gebiete der Einzelfürsorge wirkte sich die Rückbildung der Hochkonjunktur bis gegen die Jahresmitte aus. Dazu kam die zusätzliche Belastung mit der Einführung des konkordatlichen Verkehrs mit dem Kanton St. Gallen, sowie die Durchführung der durch die kantonale Abstimmung angenommenen Änderung der Altersbeihilfe. In erheblichem Maße wurde die Direktion für schriftliche und mündliche Beratung in Fragen der Vor- und Fürsorge beansprucht. — Die der Orientierung der Fürsorgestellen dienenden Mitteilungsblätter wurden fünfmal herausgegeben. Sie behandelten unter anderem die Neuordnung der Militärversicherung, Fragen der Auslandschweizerfürsorge, die Beiträge des Bundes an neueingebürgerte Ausländer und rückverbürgerte ehemalige Schweizerinnen. — Mit privaten Fürsorgeorganisationen fand eine engere Zusammenarbeit statt.

Die Direktion hatte sich als kantonale Zentralstelle des Bundes mit 595 Fürsorgefällen von Rückwanderern zu befassen. 284 Fälle betrafen Kantonsbürger, 311 Bürger anderer Kantone. Die finanzielle Belastung der zürcherischen Gemeinden betrug Fr. 102 916.—. Wie wohl in den meisten Kantonen, hat auch Zürich die Gemeindehilfsstellen neuerdings dringlich eingeladen, sich der Heimkehrer richtig anzunehmen, ihnen in jeder Beziehung behilflich zu sein und Arbeitsentlassungen wenn immer möglich zu verhindern zu suchen. Für ganz und teilweise Arbeitsunfähige, die den größeren Teil der Betreuten ausmachen, ist im Rahmen der Bundesverodnungen ausreichend zu sorgen.

Unter dem Titel „Armenwesen" wird die Schweizerische Armenpflegerkonferenz in Schaffhausen erwähnt, ferner der Kurs in Weggis, die beide von zürcherischen Armenpflegern gut besucht wurden. Besondere Erwähnung verdient der in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Armenpflegerkonferenz durchgeführte regionale Kurs für Armenpfleger, der vor allem der Einführung der neu gewählten Mitglieder der Armenbehörden in ihre fürsorgerischen Aufgaben und die rechtlichen Grundlagen der Armenfürsorge gewidmet war. Hierüber soll in dieser Zeitschrift noch besonders berichtet werden. Die Unterstützungsausgaben der Gemeindearmenpflegen erreichten im Jahre 1949 die Summe von Fr. 12 685 478.—. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahre um annähernd eine Million Franken vermehrt. Der gemäß den reinen Unterstützungsausgaben und der Steuerkraft der Gemeinden berechnete Staatsbeitrag beläuft sich auf 2,4 Millionen Franken.

---

[15] Vergl. Heß, Grundsätzliche Betrachtungen über Familienfürsorge, Schweiz. Z. f. Gemeinnützigkeit, 88. Jahrg., März 1949, Heft 3, S. 41 ff. und SA, Heft 2 der Schriftenreihe der Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, 1949.